

Bekanntmachung

Beschluss der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 21.03.2022 die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ als Satzung i.d.F. vom 21.03.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung trifft die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ in Kraft.

Das Plangebiet der 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ befindet sich im Ortsteil Bach und wird begrenzt von:

- Im Osten: östlich der Anwesen Bach 20 und 20 a
- Im Westen: westlich der Anwesen Bach 8 und 12
- Im Norden: nördlich der Anwesen Bach 12,13,14,14a,16a,17,18,19,20
- Im Süden: südlich der Anwesen Bach 8,4a,4b,2,1,22,21 und 20a

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Mittwoch von 8:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

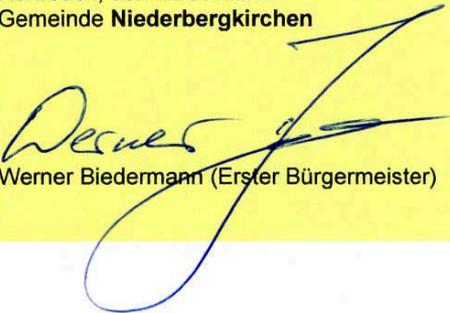
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, den 22.03.2022
Gemeinde **Niederbergkirchen**

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 24.03.2022
Abgenommen am: 26.04.2022


Werner Biedermann (Erster Bürgermeister)

